

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

herausgegeben von Dr. jur. **Frank Albrecht**, Regierungsdirektor im Bundesverkehrsministerium, Berlin; **Hans Buschbell**, Rechtsanwalt, Düren/Köln; **Wolfgang Ferner**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Koblenz/Heidelberg; Dr. **Christian Grüneberg**, Richter am OLG Köln; Prof. Dr. **Christian Huber**, Technische Hochschule, Aachen; **Ottheinz Kääh**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht, München; Prof. Dr. **Jürgen-Detlef Kuckein**, Richter am BGH, Karlsruhe; **Ulf D. Lemor**, Rechtsanwalt, Verkehrsofferhilfe, Bad Honnef; Dr.-Ing. **Werner Möhler**, Aachen; Ass. jur. **Joachim Otting**, Hünxe/Berlin; Prof. Dr. **Michael Ronellenfitsch**, Universität Tübingen; Priv. Doz. Dr. **Stephan Seidl**, Nürnberg/Erlangen.

Schriftleitung: **Wolfgang Ferner**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Koblenz/Heidelberg; Ass. jur. **Rüdiger Balke**, Koblenz; **Wolfgang E. Halm**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Köln; Prof. Dr. **Helmut Janker**, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin.

AUFsätze

Drogen am Steuer erlaubt?

Zur unvollkommenen Anwendung eines unvollkommenen Drogentatbestandes

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen

Die Anlage zu § 24 a StVG ist vom Bundesgesetzgeber von Beginn an unvollkommen gestaltet worden. Durch die geringe Anzahl der dort genannten Substanzen und die fehlende systematische Stringenz der gesamten Vorschrift bleiben Lücken in der Ahndung von Fahrten drogenbeeinflusster Fahrer im Straßenverkehr, die unter Verkehrssicherheitsaspekten schnellstens geschlossen werden sollten. Rechtsanwälte sollten allerdings im Mandanteninteresse darauf achten, dass Bußgeldbescheide nicht den objektiv gesetzten Rahmen der Anlage überschreiten, wie dies bereits in einigen Fällen in Unkenntnis der einschlägigen Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts geschehen ist.

1. Das Problem

Das Führen von Kraftfahrzeugen unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel ist bekanntlich nur in den Fällen als eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 a Abs. 2 StVG zu bewerten, in denen im Blut des Kraftfahrzeugführers eine Substanz nachgewiesen wird, die in der Anlage zum § 24 a StVG ausdrücklich aufgeführt ist und keine Rechtfertigung des Vorhandenseins eines der genannten Wirkstoffe im Blut durch eine medizinische Anwendung vorliegt.¹ Im Umkehrschluss bedeutet dies: Befindet sich ein Fahrer zwar unter dem nicht medizinisch gerechtfertigten negativen Einfluss eines berauschenden Mittels, das jedoch nicht in der Anlage zu § 24 a StVG aufgeführt ist, liegt kein ordnungswidriges Handeln vor, und der Kraftfahr-

zeugführer kommt, wenn sich der Sachbearbeiter der Bußgeldbehörde auf einem akzeptablen Fortbildungsstand befindet, im Ergebnis ohne eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktion davon. Kennen die Sachbearbeiter die bekannte Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts nicht,² werden sie Bußgeldbescheide auf der Grundlage von § 24 a Abs. 2 StVG auch in Fällen erstellen, in denen das Ergebnis der toxikologischen Blutuntersuchung den Wirkstoff Methamphetamin benennt. Kurzerhand wird nämlich von Rechtsanwendern in Polizei und Bußgeldbehörden der Wirkstoff Methamphetamin unter den Wirkstoff Amphetamin subsumiert, was dem Analogieverbot widerspricht.³

Der eben beschriebene Rechtszustand ist nicht theoretischer Natur, sondern kommt in vielen Regionen Deutschlands nahezu täglich vor. Der Konsum von Methamphetamin steigt unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen seit Jahren beständig weiter an, was insbesondere im Freistaat Sachsen an der rasant steigenden Aufklärungsquote von polizeilich aufge-

1 Nach § 24 a Abs. 2 Satz 3 StVG liegt kein ordnungswidriges Handeln vor, wenn dem Kraftfahrzeugführer die Substanz von einem Arzt zu therapeutischen Zwecken, etwa dem Krebspatienten das Morphinpflaster, verordnet worden ist. In diesem Fall muss allerdings das Medikament bestimmungsgemäß, d. h. nach Weisung des behandelnden und verschreibenden Arztes eingenommen werden.

2 BayObLG Az. 2 ObOWi 681/03, VRS 106, 304 ff. Auf den Inhalt des Beschlusses wird unten näher eingegangen.

3 Darauf weist zu Recht auch Gebhardt, Hans-Jürgen, in seiner neuen 5. Auflage des Handbuchs „Das verkehrsrechtliche Mandat. Band 1: Verteidigung in Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren“, § 37 Rn. 179, hin.

decken Drogenfahrten im Straßenverkehr deutlich wird. Der Konsum dieses berauschenden Mittels führt neben einer abs-trakt erhöhten Gefahrenlage auch zu konkreten Gefahren für die Verkehrssicherheit auf den deutschen Straßen durch dro-genbeeinflusste Kraftfahrzeugführer.

2. Ein Fallbeispiel aus Sachsen

Auf der Grundlage erster Erkenntnisse eines aktuellen For-schungsprojektes des Fachbereichs Verkehrswissenschaften der Hochschule der Sächsischen Polizei und des Fachbereichs Verkehrspsychologie der DEKRA Automobil GmbH⁴ zur Ver-besserung der polizeilichen Erkennung von drogenbeein-flussten Fahrzeugführern wurde herausgefunden, dass die Blutproben drogenbeeinflusster Fahrer in zahlreichen Fällen ausschließlich den in der Anlage 3 zum BtMG aufgeführten Wirkstoff Methamphetamin aufweisen.⁵

Das Aufdecken einer solchen Rauschmittelbeeinflussung ge-schieht regelmäßig im Rahmen von verdachtsunabhängigen Verkehrskontrollen,⁶ während derer die Kraftfahrzeugführer auf der Grundlage von § 36 Abs. 5 StVO aus dem fließenden Verkehr heraus angehalten und hinsichtlich ihrer Verkehrs-tüchtigkeit befragt und kontrolliert werden. Im Zuge von nach informatorischen Befragungen und entsprechenden Beleh-rungen freiwillig durchgeführten Atemalkohol- und Drogen-vortests sowie einer ebenfalls freiwilligen Kontrolle der Pupillenreaktion schöpfen die kontrollierenden Beamten je nach Anzahl und Qualität der festgestellten beweis erheblichen Tat-sachen in nicht wenigen Fällen entweder den Verdacht einer Straftat gem. § 316 StGB oder einer Ordnungswidrigkeit gem. § 24 a Abs. 2 StVG. Grundlage eines solchen Anfangsverdachts ist im Freistaat Sachsen regelmäßig die Kombination aus einer Kontrolle der Pupillenreaktion und einem positiven Ergebnis einer Drogendetektion von Schweiß und/oder Speichel mit dem Vortestgerät Drugwipe II Twin®, der auf die Wirkstoff-gruppe Amphetamine angesprochen hat. Daraufhin wird bei fehlenden Beweisanzeichen für eine Verkehrsstraftat gem. § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 81 a Abs. 2 StPO eine Blutentnahme an-geordnet und im Rahmen der ärztlichen Untersuchung auf der Grundlage von § 81 a Abs. 1 StPO die Blutprobe entnommen. Dabei stellen die im Blut festgestellten Konzentrationen von Methamphetaminen in Höhe von 300 ng/ml und mehr bei den einzelnen Betroffenen keine Seltenheit dar.

Vor dem Hintergrund des unlängst vom Bundesverfassungs-gericht in den Mittelpunkt gerückten neuen Grenzwertes für THC in Höhe von 1 ng/ml Blut erscheinen derart hohe Rausch-mittelkonzentrationen durchaus dazu geeignet, die Diskussi-on um das nach wie vor bedauerliche Fehlen von Grenzwerten für die absolute Fahruntüchtigkeit im Sinne von § 316 StGB in einer neuen Dimension zu beleben.⁷

Auf der anderen Seite darf auch nicht verschwiegen werden, dass zahlreiche Polizeibeamte aufgrund ihres derzeitigen man-gelhaften Aus- und Fortbildungsstandes nicht dazu in der Lage sind, Beweisanzeichen für eine rauschmittelbedingte relative Fahruntüchtigkeit im Sinne des Straftatbestandes der Rausch-mittelfahrt gem. § 316 StGB überhaupt zu erkennen. Regelmäßig zeigt sich immer noch bei nicht wenigen, vorwiegend

älteren vor der Pensionsgrenze befindlichen Kontrollbeamten immer dann ein unsicheres Verhalten, wenn der von allen Be-amen perfekt beherrschte Atemalkoholvortest einen Wert von 0,0 Promille ergibt und dennoch so genannte Ausfallerschei-nungen feststellbar sind. Können diese Unsicherheiten nicht über ein drogenspezifisches Testverfahren, zu dessen Durch-führung regelmäßig die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich ist, ausgeräumt werden, kommt es auch heute noch vor, dass tatsächlich drogenbeeinflusste Fahrer lediglich ermahnt und mit der Anregung einer besonders vorsichtigen Fahrweise auf die Heimreise geschickt werden.

3. Der Wirkstoff Methamphetamin

Einige Erläuterungen zu dem Wirkstoff sollen die Brisanz des Problems verdeutlichen helfen. Das Methamphetamin wird nach den aktuellen Erkenntnissen des in Dresden ansässigen Landeskriminalamtes des Freistaates Sachsen als Rauschdroge in Europa vorwiegend im nordböhmischen Bereich der Tsche-chischen Republik produziert und unter den Szenebezeich-nungen „Crystal Ice“, „Yaba Shabu“ oder „Crystal Speed“ in internationalem Maßstab im Bereich der organisierten Krimi-nalität gehandelt. Aufgrund der geografischen Nähe der Her-steller und Dealer insbesondere im süd- und mittelsächsischen Raum wird es vorwiegend an Wochenenden für den Tages- bzw. genauer für den Nachtverbrauch gehandelt und üblicherweise während einer privaten oder öffentlichen Party konsumiert.⁸ Die Konsumformen sind unterschiedlich. Das Methampheta-min kann wie Cannabis mit Tabak vermischt geraucht, wie Ko-kain in Reinform mittels eines Ziehröhrchens durch die Nase eingesaugt oder wie Heroin gemeinsam mit Vitamin C aufge-koacht und injiziert werden. Die gängige Konsumform ist das Einsaugen von zwei „Lines“ durch die beiden Nasenlöcher.

Das Problem für die Verkehrssicherheit durch diesen in der Par-ty- und Technoszene als Aufputzmittel konsumierten Wirk-stoff liegt in seiner äußerst negativen Wirkung auf die für die Fahraufgaben dringend benötigten Sinne der Fahrzeugführer, die nach der Einnahme unruhig, nervös und gereizt reagieren können. Eine bei regelmäßig unbekanntem Wirkstoffgehal-ten jederzeit mögliche Überdosierung kann sogar zu den all-seits unerwünschten, aber nie auszuschließenden negativen Effekten auf das kardiovaskuläre System wie Blutdruckabfall,

4 Die beiden Projektleiter dieses auf den Untersuchungszeitraum von 2004 bis 2006 konzipierten und vom Sächsischen Staatsministerium des Innern ge-förderten Forschungsprojektes sind Dr. rer. nat. Wolfgang Schubert (DEKRA) und der Verfasser dieses Aufsatzes.

5 Bei der hier angesprochenen Anlage zum BtMG handelt es sich um die An-lage III zum § 1 Abs. 1 BtMG. In dieser sind die verkehrsfähigen und verschrei-bungsfähigen Betäubungsmittel aufgeführt. Das BtMG führt zwei weitere An-lagen zum § 1 Abs. 1 auf, wobei die Anlage I die nicht verkehrsfähigen Be-täubungsmittel und die Anlage II die verkehrsfähigen, aber nicht verschrei-bungsfähigen Betäubungsmittel beinhalten.

6 Einige dieser Verkehrskontrollen werden im Rahmen des auf die Dauer von drei Jahren angelegten Forschungsprojektes seit 2004 verkehrswissenschaft-lich begleitet.

7 Vgl. dazu den Beschluss des BVerfG vom 21.12.2004 – Az. 1 BvR 2652/03 –, in: Verkehrsdienst 2005, S. 49 ff. sowie dessen Rezension von Müller, Dieter, in: ZVS 51 (2005), S. 104 f.

8 Nach den Erkenntnissen aus dem laufenden Forschungsprojekt erwerben die jungen Menschen die für eine Party benötigte Dosis entweder während der Party oder bringen ihre Einmaldosis von zuhause mit. Entleerte Plastiktü-tchen oder gefaltete Hits werden nicht etwa entsorgt, sondern vielfach nach der Party sorglos nach Hause mitgenommen.

Herzrhythmusstörungen und Schlaganfall führen.⁹ Weitere akute gesundheitliche Probleme von Methamphetaminnutzern werden mit Leistungsabfällen der Atmung und neurologischen Ausfällen aus den USA berichtet.¹⁰

Dass sämtliche beschriebene Nebenwirkungen auch jederzeit während einer Fahrt durch den nächtlichen oder morgendlichen Straßenverkehr auftreten können, muss hier deswegen ausdrücklich erwähnt werden, weil der Nachweis dieser Nebenwirkungen juristisch als Beweisanzeichen für eine aktuelle relative Fahruntüchtigkeit im Sinne von § 316 StGB bewertet werden kann.¹¹

Können derartige eindeutige Beweisanzeichen allerdings von den Polizeibeamten, die einen derart beeinflussten Kraftfahrzeugführer kontrollieren, nicht festgestellt werden, so bliebe als adäquate juristische Ahndungsmöglichkeit regelmäßig „nur“ eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 a Abs. 2 StVG. Als Ausnahmefall von dieser Regel gelten selbstverständlich Verkehrsunfälle, die während einer solchen Fahrt im Rauschzustand verursacht wurden und durch die der akute Rauschzustand regelmäßig aufgedeckt und im Rahmen der Deliktbearbeitung, namentlich einer Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB, abgearbeitet wird.

Voraussetzung für eine Ahndung im Bußgeldverfahren wäre, dass der Wirkstoff Methamphetamin in der Anlage zum § 24 a StVG aufgeführt sein müsste. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil sich der Gesetzgeber bei der Einführung dieses Tatbestandes – insoweit unzureichend beraten, weil dieser Wirkstoff unter der Bezeichnung Pervitin® bereits seit den 30er Jahren bekannt ist – aus nicht nachvollziehbaren Gründen gegen die Aufnahme dieses Wirkstoffes in die Anlage ausgesprochen hatte.

Zwar hatte sich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingesetzte so genannte Grenzwertkommission, ein aus führenden forensisch arbeitenden Toxikologen bestehendes Expertengremium, bereits im Jahr 2002 für eine entsprechende Ergänzung der Anlage zum § 24 a StVG ausgesprochen, aber eine politische Umsetzung dieser Empfehlung ist bis heute nicht vorgenommen worden.¹²

So hat dann auch das Bayerische Oberste Landesgericht in seinem Beschluss vom 12.2.2004 entschieden, dass allein der Nachweis von Methamphetamin im Blut eines Kraftfahrzeugführers den Tatbestand des § 24 a Abs. 2 StVG noch nicht erfüllt.¹³ Das Gericht entschied auf eine Sanktionsfreiheit sogar für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Fahrt eine Substanz – wie in dem entschiedenen Fall Methamphetamin – im Blut vorhanden ist, die erst über einen Stoffwechselprozess in ein in der Anlage zu § 24 a StVG genanntes Betäubungsmittel (Amphetamin) umgewandelt wird, wenn nicht auszuschließen ist, dass das toxikologisch ebenfalls im Blut festgestellte Amphetamin erst nach dem Ende der Fahrt biochemisch im Körper gebildet wurde. Auch wenn durchaus diskutabel ist, dass in diesem Fall die Beweisregel „in dubio pro reo“ zu Lasten der Verkehrssicherheit um eine juristische Umdrehung zu weit ausgelegt worden sein könnte, ist mit dem BayObLG festzuhalten, dass die Verantwortung für die heutige Sanktionsfreiheit allein der – insoweit der kriminologischen Entwicklung wieder einmal hinterher hinkende – Gesetzgeber trägt.

Fazit: Wer unter der Wirkung von Methamphetamin ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt und keine Beweisanzeichen für eine relative Fahruntüchtigkeit erkennbar sind, macht sich derzeit also weder einer Straftat schuldig, noch handelt er vorwerfbar im Sinne von § 24 a Abs. 2 StVG.¹⁴

Werden dennoch entgegen der eben geschilderten Rechtslage Bußgeldbescheide erlassen, sind diese rechtswidrig und sollten mittels Einspruch angefochten werden. Den Einsprüchen wird im Ergebnis auf der Grundlage der geltenden Rechtsprechung – zumindest in der Rechtsbeschwerde vor dem OLG – der Erfolg nicht versagt werden dürfen.

4. Drogen am Steuer erlaubt?

Das straf- und bußgeldrechtlich derzeit also noch erlaubte Verhalten findet dennoch auch unter den geltenden Rechtsvorschriften eine staatliche Reaktionsmöglichkeit, die dem Gedanken der Verkehrssicherheit Rechnung trägt.

Über die polizeiliche Pflichtmeldung gem. § 2 Abs. 12 StVG sind Informationen über Tatsachen, die Mängel an der Fahreignung des betreffenden Kraftfahrzeugführers begründen können, an die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde des betreffenden Fahrers zu melden. Folglich ist es möglich, einem solchen erweisenmaßen durch den Genuss von Methamphetamin beeinflusst im öffentlichen Straßenverkehr fahrenden Fahrzeugführer dessen Fahrerlaubnis im Verwaltungsrechtsweg zu entziehen.

Dieser Entzug ist nach den Vorschriften §§ 3 Abs. 1 StVG i. V. m. 46 Abs. 1 FeV möglich und in diesen Fällen bereits nach der ersten festgestellten Fahrt unter dem Einfluss einer anderen Droge als Cannabis zulässig, also auch unter dem Einfluss von Methamphetamin.¹⁵ Nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV genügt für die Annahme der Nichteignung bereits der Nachweis der „Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis)“.

Wenn die Polizei allerdings der Fahrerlaubnisbehörde – wie dies in nicht wenigen Fällen mangels Kenntnis der Vorschrift

9 Weitere Informationen sind zu finden in dem Aufsatz von Sachs, Hans/Pragst, Fritz, „Chemisch-toxikologische Untersuchungen auf illegale Drogen im Rahmen der Fahreignungsprüfung“, in: Blutalkohol Vol. 41/2004, S. 31 ff. Die chemische Struktur, Wirkungen und möglichen Folgen werden gut beschrieben auf der Website der Drogenhilfe Köln e. V. unter www.partypack.de.

10 Vgl. dazu die Untersuchung von Leamon, Martin, „Medival Consequences of Methamphetamine Use“, in einer Zusammenfassung auf der Website www.ucdaves.edu.

11 Zu diesem strafrechtlichen Aspekt, der hier nicht wesentlich weiter vertieft werden kann, jetzt näher Hetttenbach, Michael, in: Hetttenbach/Kalus/Möller/Uhle, Drogen und Straßenverkehr, Deutscher Anwaltverlag Bonn 2005, S. 61 ff.

12 Eine derartige Erweiterung wird ebenfalls befürwortet von Weibrecht, Christian, „Alkoholverbot für Fahranfänger“, in: Verkehrsdienst 2005, S. 243.

13 BayObLG Az. 2 ObOWi 681/03, VRS 106, 304 ff.

14 Dieselbe Konsequenz gilt derzeit für Konsumenten von anderen Drogen oder Drogenersatzstoffen wie z. B. Liquid Ecstasy mit dem Wirkstoff Gammahydroxybuttersäure, LSD, Ketamin (Szenename „Special K“) oder Codein. Auch biogene Drogen wie z. B. halluzinogene Pilze werden von der Anlage zum § 24 a StVG derzeit nicht erfasst.

15 So aktuell das OVG Brandenburg, Beschl. v. 22.7.2004, Az. 4 B 37/04, VRS 107, 397 ff.; auch Hentschel, Peter, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl. 2005, § 3 StVG Rn. 9.

des § 2 Abs. 12 StVG geschieht – keine oder erst nach mehreren Monaten eine Mitteilung über die Verkehrsteilnahme dieses Fahrers unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln erstattet, erhält diese keine Kenntnis von dem fahreignungsrelevanten Sachverhalt. Die Ursache liegt darin, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach einer Fahrt unter dem Einfluss von Methamphetamin – wie bereits gesehen – regelmäßig mangels Tatverdachts auf der Grundlage von §§ 170 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. 46 Abs. 1 OWiG aus Rechtsgründen eingestellt werden muss und somit in aller Regel keine behördeninterne Quermitteilung von der Bußgeldbehörde an die Fahrerlaubnisbehörde erfolgt. Damit kann es in der Praxis tatsächlich vorkommen, dass ein erwiesenermaßen unter Drogeneinfluss gefahrener Kraftfahrzeugführer weder eine straf- oder bußgeldrechtliche Sanktion noch eine fahrelaubnisrechtliche Reaktion erfährt und das Ausbleiben eines negativen Feedbacks von staatlicher Seite als Bestätigung seines Verhaltens wertet. Solchermaßen lernende junge Kraftfahrzeugführer dürften demnach, nicht zuletzt aufgrund des geringen polizeilichen Kontrolldrucks auf den deutschen Straßen, auch weiterhin drogenbeeinflusst am Straßenverkehr teilnehmen.

5. Mögliche Konsequenzen für Rechtsanwälte

Für Rechtsanwälte ist zunächst einmal die Frage interessant, ob sich ihre Mandanten einem verwaltungsrechtlichen Entzugsverfahren aufgrund des nachgewiesenen Genusses von Methamphetamin als Kraftfahrzeugführer, andere Fahrzeugführer oder einfache Konsumenten ausgesetzt sehen. Nur bei der Kombination des Genusses von Methamphetamin und nachfolgendem Führen eines Kraftfahrzeuges kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG „jemand als ungeeignet ... zum Führen von Kraftfahrzeugen“ erweist. Dabei trifft in Entzugsverfahren regelmäßig die Fahrerlaubnisbehörde die materielle Beweislast. Diese Ungeeignetheit kann allerdings nur in den Fällen – und insoweit ohne zusätzliche Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) – angenommen werden, in denen der Fahrerlaubnisbehörde erwiesene Tatsachen vorliegen, die mit ausreichender Sicherheit zu der berechtigten Schlussfolgerung der Ungeeignetheit führen.

Bei dem rechtsmedizinisch festgestellten Nachweis von Methamphetamin im Blut des Fahrerlaubnisinhabers handelt es sich ebenso um eine von § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG geforderte Tatsache wie bei der durch Zeugen abgesicherten polizeilichen Feststellung, der Fahrerlaubnisinhaber habe in diesem Zustand ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen geführt. Durch diese beiden Tatsachen ist für die Fahrerlaubnisbehörde und nachfolgend auch für die Verwaltungsgerichte der einmalige Konsum eines anderen Betäubungsmittels im Sinne von § 1 Abs. 1 BtMG als Cannabis erwiesen, der bei einem Kraftfahrzeugführer regelmäßig dessen Fahrerungeeignetheit im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StVG sowie § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung begründet.¹⁶

In derartig tatsächlich klaren Fällen wird der Entzug der Fahrerlaubnis sogar im Wege der Anordnung des Sofortvollzugs regelmäßig als den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügend angesehen, weil dem öffentlichen Interesse am Schutz des Straßenverkehrs gegenüber dem Interesse des ungeeigneten Antragstellers, weiterhin am Straßenverkehr teilnehmen zu können, der Vorrang gebühre.

Sollte also Methamphetamin im Blut des Mandanten nachgewiesen worden sein, kann dessen Rechtsanwalt nach der derzeitigen Rechtslage keinen Erfolg eines womöglich anzustringenden Rechtsschutzbegehrens garantieren. Im Rahmen der vom Gericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO vorzunehmenden Gewichtung des Interesses eines Antragstellers auf Wiederherstellung des aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs, um vom Vollzug der Entziehungsverfügung bis zu einer endgültigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, dürfte nämlich regelmäßig gegen diesen entschieden werden, wenn der Nachweis von Methamphetamin erbracht ist. Es wäre demnach aus Mandantensicht zeit- und kostensparender, gleich auf einen derart erfolglosen Antrag zu verzichten.

6. Mögliche rechtspolitische Konsequenzen

Zusätzlich sollte von Seiten des Gesetzgebers darüber nachgedacht werden, im Zuge einer beabsichtigten Anpassung des § 24 a StVG dessen aktuell geltenden Anhang vollständig zu streichen und dafür direkt im Gesetzestext eine Ergänzung vorzunehmen, die auf die Anlagen I bis III zum BtMG verweist, die vom Ordnungsgeber bekanntlich regelmäßig an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden.

Eine solche Änderung könnte etwa lauten:

§ 24 a StVG

(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung *eines in den Anlagen I bis III zum BtMG* genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. ...

Kraftfahrzeugführer, die unter dem Einfluss ärztlich verordneter, in einer Anlage zum BtMG aufgeführter Betäubungsmittel ein Kraftfahrzeug führen, bleiben auch weiterhin über die Regelung des § 24 a Abs. 2 Satz 2 StVG gerechtfertigt und handeln nicht ordnungswidrig.

Eine ärztliche Verordnung von Methamphetamin wird jedoch nur äußerst selten nachzuweisen und vom Rechtsanwalt als Rechtfertigungsargument erfolgreich vorzubringen sein.

¹⁶ Vgl. zu diesem Mechanismus an Hand des Nachweises der Einnahme von MDMA auch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 22.11.2004, VRS 108, 123 ff.